

Antrag

der Fraktion der SPD

betr. Neuregelung der Steigerungsbeträge und Grundbeträge in der Rentenversicherung der Angestellten.

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird beauftragt, dem Bundestag umgehend einen Gesetzentwurf zur Neuregelung der Steigerungsbeträge und der Grundbeträge in der Rentenversicherung der Angestellten nach folgenden Gesichtspunkten vorzulegen:

1. Der jährliche Steigerungsbetrag des Ruhegeldes in der Rentenversicherung der Angestellten gemäß § 11 Abs. 2 der Lohnabzugsverordnung vom 24. April 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 252), ist auf 1 v. H. der der Rentenberechnung zugrunde zu legenden Entgelte zu regeln.
2. Der Grundbetrag in der Rentenversicherung der Angestellten nach § 36 Abs. 2 AVG ist unter grundsätzlicher Berücksichtigung der Regelung in dem Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz, dem Rentenzulagegesetz und dem Grundbetragsergänzungsgesetz neu festzulegen.

Bonn, den 15. April 1953

Ollenhauer und Fraktion